

# **Hygienekonzept für den Betrieb des Freibades der Laguna Freizeitanlagen- und Stadthallenbetriebsgesellschaft mbH während der Corona-Pandemie**

## **1. Vor Betreten des Bades**

1.1 Personen mit Kontakt zu SARS-CoV-2-Fällen in den letzten 14 Tagen, mit einer bekannten/nachgewiesenen Infektion durch SARS-CoV-2 sowie mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere sind vom Badebetrieb ausgeschlossen. Dies gilt für Badegäste als auch für Beschäftigte.

1.2 Zutritt für Kinder bis einschließlich 12 Jahren nur in Begleitung von Volljährigen (ab 18 J.).

1.3 Es gelten sowohl vor dem Bad als auch auf dem Gelände des Freibads der Mindestabstand von 1,5 Metern (z.B. Bodenmarkierungen). Eine entsprechende Aufforderung, sich an die allgemeinen Hygiene- und Abstandsregeln zu halten, wird auf der Homepage der Stadt, beim Online-Ticketkauf sowie durch Aushänge vor und im Freibad veröffentlicht.

1.4. Der Ein- und Ausgang des Freibads erfolgt durch getrennte Zugänge.

1.5 Im Ein- und Ausgangsbereich gelten der Mindestabstand sowie die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

## **2. Kassenbereich**

2.1 Die zeitgleich anwesenden Gästezahlen (maximal 1.000 Gäste pro Tag) werden durch unser Online-Ticketportal limitiert und ermittelt. Der Badegast hat im Vorfeld über die „Bäder-Suite Freibad Laguna“ auf der Homepage [www.laguna-badeland.de](http://www.laguna-badeland.de), Laguna Freizeitanlagen- und Stadthallenbetriebsgesellschaft mbH ein Einlassfenster zu buchen und erhält daraufhin ein Online-Ticket per E-Mail. Diese Maßnahme dient unter anderem auch zur Vermeidung von Warteschlangen. Das Online-Ticket wird vom Kassenpersonal abgescannt/geprüft und berechtigt den Badegast zum Eintritt ins Bad.

2.2 Die Kontaktdaten der Badegäste (Namen, Adresse, Telefon, E-Mail) müssen bei der Buchung über das Online-Portal eingegeben werden. Diese Daten werden gemäß der aktuell geltenden Rechtsverordnung des Landes Baden-Württemberg nach einem Monat gelöscht. Die Anwesenheitsdaten des Personals können über die Schichtpläne ermittelt werden.

2.3 Die Kassenkräfte sind durch die zusätzlich angebrachten Spuckschutz-Plexiglasscheiben am Kassenbereich geschützt. Mundschutz, Einweghandschuhe sowie Desinfektionsmittel werden bereitgestellt und können so bei Bedarf auch noch eingesetzt werden.

2.4 Alle Personen müssen sich bei Betreten des Bades die Hände desinfizieren.

## **3. Sanitäre Anlagen**

### **3.1 Duschen**

3.1.1 Die Duschen & Umkleiden im Innenbereich dürfen derzeit unter den gültigen AHA-Regeln genutzt werden.

3.1.2 Die Duschen im Außenbereich (Durchschreitebecken) können unter Berücksichtigung des Mindestabstands genutzt werden.

3.1.3 Das Duschen vor dem Schwimmen ist ausdrücklich erwünscht, da dies die Bildung von schädlichen Desinfektionsnebenprodukten vermindert und die Desinfektionswirkung in den Becken verbessert.

### **3.2 Toiletten**

3.2.1 Die Nutzung der Toilettenanlage ist derzeit auf vier Personen gleichzeitig begrenzt.

3.2.2 Bei Betreten der Toilettenanlage ist eine geeignete Mund-Nasen-Abdeckung zu tragen.

3.2.3 Zur Einhaltung des Mindestabstands sind vor der Toilettenanlage Abstandmarkierungen angebracht.

3.2.4 Seifenspender und Einmalhandtücher stehen bereit.

### **3.3 Umkleiden**

3.3.1 Die Sammelumkleiden sind geöffnet. Ebenso sind in den Umkleiden die aktuell gültigen AHA-Regeln anzuwenden.

3.3.2 Die Einzelumkleiden (Umkleideschnecken) im Freibad sind geöffnet. Einzelne Einzelumkleiden können jedoch zum Zwecke der regelmäßigen Desinfektion und Reinigung kurzzeitig gesperrt werden.

3.3.3 Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist im Umkleidebereich einzuhalten.

## **4. Wasserfläche**

4.1. Die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln sind einzuhalten.

4.2. Der vorgeschriebene Mindestabstand (je nach Beckenart von 1,5 bis 2 Meter) ist im Wasser einzuhalten.

4.3. Das Aufsichtspersonal weist den Badegast im Bedarfsfall auf die Abstandsregeln hin.

4.4 Das Schwimmerbecken wird durch Schwimmleinen in drei Doppelbahnen aufgeteilt. Pro Doppelbahn gilt die Maximalbelegung von 10 Personen.

4.5 Im Nichtschwimmerbecken ist die maximale Personenzahl auf 105 Personen beschränkt.

4.6 Die Verwendung von Mund-Nasen-Bedeckung und Handschuhe für die Badeaufsicht bei Erbringung von Erste-Hilfe-Maßnahmen ist Pflicht.

4.7 Das Erste-Hilfe-Equipment wird den aktuellen Gegebenheiten angepasst (z. B. Beatmungsbeutel).

4.8 Sämtliche Attraktionen stehen nicht bzw. eingeschränkt zur Verfügung.

4.9 Kein Verleih von Schwimmutensilien (Schwimmnudeln, Tauchringen etc.).

## **5. Liegewiese & Sport- und Spielbereich**

5.1 Die allgemeinen Hygieneregeln, insbesondere der 1,5 m Mindestabstand müssen eingehalten werden.

5.2 Es finden regelmäßige Kontrolle des Mindestabstands durch das Personal statt.

5.3 Hinweisschilder werden angebracht.

5.4 Die Nutzung des Sportbereichs (Beachvolleyball, Tischtennis etc.) ist zur Minimierung des Infektionsrisikos untersagt. Jegliche Ball- und Kontaktsportart ist auf dem gesamten Gelände des Freibades untersagt.

5.5 Die Personenzahl auf dem Spielplatz ist begrenzt.

## **6. Gastronomie (Kiosk)**

Es gilt das Hygienekonzept Gastronomie des Landes Baden-Württemberg. Diese Maßnahmen werden eingehalten.

## **7. Desinfektions- und Reinigungsintervalle**

Im Freibad werden aktuell während des Betriebes die zusätzlich anfallenden Reinigungs- & Desinfektionsarbeiten mit durchgeführt.

Vor dem ersten und letzten Zeitfenster werden zusätzliche Reinigungs- und Desinfizierungsarbeiten durchgeführt.

## **8. Sonstiges**

9.1 Beschäftigte mit Kontakt zu Gästen in geschlossenen Räumen müssen eine Mund-Nase-Bedeckung tragen.

9.2 Die Beschäftigten werden in den vorgenannten Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) unterwiesen. Gäste werden durch Hinweisschilder, Aushänge usw. über die einzuhaltenden Regeln informiert.

## **9. Ausübung des Hausrechts**

10.1 Bei Nichtbeachtung der Abstands- und Hygieneregeln durch Badegäste wird vom Hausrecht Gebrauch gemacht, was im Einzelfall bis zur Erteilung eines Hausverbots führen kann.

*Weil am Rhein, im Juni 2021*